

Weisung GE 53-32

betreffend Wahlfähigkeit von Fachlehrpersonen Religion für die Mitarbeit in interprofessionellen Teams

Erlass des Kirchenrates gemäss Art. 6 Abs. 2 des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30)

Präambel

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30) und Art. 69 Abs 2 der Kirchenordnung (KO) die folgende Weisung. Sie konkretisiert die Wahlfähigkeit von Fachlehrpersonen Religion für die Mitarbeit in interprofessionellen Teams und richtet sich an Kirchenvorsteherschaften, Fachlehrpersonen Religion sowie an die mit Anstellungsfragen befassten kirchlichen Fachkräfte.

1. Grundlage und Geltungsbereich

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Art. 69 Abs. 2 KO (interprofessionelle Teams)
- Art. 81 KO (Konfirmationsweg: Mitarbeit und Verantwortung)
- Art. 6 Abs. 2 GE 53-30 (Auftrag an den Kirchenrat)
- GE 53-20 (Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste)

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für Fachlehrpersonen Religion, die neben ihrem Lehrauftrag (GE 53-30 / GE 53-31) zusätzliche kirchliche Aufgaben im Rahmen eines interprofessionellen Teams übernehmen. Für den Lehrauftrag selbst gelten weiterhin ausschliesslich GE 53-30 und GE 53-31.

2. Wahlfähigkeit für die Mitarbeit in interprofessionellen Teams

2.1 Grundsatz

Für eine feste Anstellung in einem interprofessionellen Team hat die Kirchenvorsteherschaft vor der Anstellung beim Kirchenrat eine Bestätigung der Wahlfähigkeit einzuholen. Dies gilt auch bei einer Erweiterung eines bestehenden Lehrauftrags um ausserschulische Aufgaben.

2.2 Tätigkeitsfeld: Junge Menschen in der Kirche

Fachlehrpersonen Religion sind direkt wahlfähig für die Mitarbeit im Tätigkeitsfeld Junge Menschen in der Kirche, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen (vgl. GE 53-20 Art. 9 lit. c ii):

a) Pädagogischer Abschluss

Als vom Kirchenrat anerkannter pädagogischer Abschluss gilt:

- Das Diplom als Fachlehrperson Religion (Zyklus 1–3) des Religionspädagogischen Instituts St. Gallen (RPI), oder
- ein gleichwertiger, vom Kirchenrat anerkannter religionspädagogischer Abschluss gemäss Art. 15 Abs. 2 GE 53-30.

b) Praktisch-theologische Grundkompetenzen (mindestens 180 Stunden)

Die Anforderung von mindestens 180 Stunden praktisch-theologischer Grundkompetenzen gilt als erfüllt, wenn die Ausbildung am RPI mit den Fächern Bibel und Theologie sowie Religionen in Geschichte und Gegenwart absolviert wurde. Der Nachweis ist durch ein Ausbildungszeugnis oder eine Bestätigung des RPI zu erbringen.

Praktisch-theologische Grundkompetenzen können ergänzend oder alternativ erworben werden durch:

- Module am Religionspädagogischen Institut St. Gallen
- Formodula-Module (Fachausweis Kirchliche Jugendarbeit)
- Theologiekurs der St. Galler Kirche
- Weiterbildungen am TDS Aarau
- Andere vom Kirchenrat anerkannte Angebote

2.3 Keine Einschränkung nach Zyklus der Ausbildung

Die Wahlfähigkeit für das Tätigkeitsfeld Junge Menschen in der Kirche ist nicht davon abhängig, für welchen Zyklus die pädagogische Qualifikation erworben wurde. Sowohl Fachlehrpersonen mit einem Diplom für Zyklus 1/2 (Unter- und Mittelstufe) als auch solche mit einem Diplom für Zyklus 3 (Oberstufe) können die Anforderungen erfüllen.

2.4 Andere Tätigkeitsfelder

Für andere Tätigkeitsfelder (z.B. Erwachsenenbildung, Diakonie, Spezialaufgaben) gelten die Anforderungen gemäss GE 53-20 und GE 53-20a. Der Kirchenrat beurteilt die Wahlfähigkeit im Einzelfall, gegebenenfalls im Äquivalenzverfahren.

2.5 Zeitlich beschränkte Wahlfähigkeit und Auflagen

Der Kirchenrat kann eine zeitlich beschränkte Wahlfähigkeit aussprechen und diese von der Erfüllung von Auflagen (z.B. Absolvierung bestimmter Weiterbildungsmodulen) abhängig machen.

3. Berufsqualifikation für den Konfirmationsweg (Art. 81 KO)

3.1 Mitarbeit und Verantwortung

Die Kirchenordnung unterscheidet zwischen der Mitarbeit und der Verantwortung im Konfirmationsweg (Art. 81 KO):

- Mitarbeit: Alle Fachlehrpersonen Religion, die gemäss Ziffer 2 dieser Weisung wahlfähig sind, erhalten damit zugleich die Berufsqualifikation für die Mitarbeit im Konfirmationsweg.
- Verantwortung: Für die Übernahme der Gesamtverantwortung für den Konfirmationsweg ist eine weitergehende Qualifikation erforderlich. Diese besitzen

Fachlehrpersonen Religion, die nach dem 1. August 2025 das Diplom für den Zyklus 3 am RPI erworben haben (vgl. Art. 6 Abs. 3 GE 53-30), sowie Fachlehrpersonen Religion und Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten (GE 53-20), die eine anerkannte Weiterbildung gemäss Ziffer 3.2 absolviert haben.

3.2 Anerkannte Weiterbildungen für die Verantwortung im Konfirmationsweg

Als Weiterbildung für die Übernahme der Verantwortung im Konfirmationsweg anerkennt der Kirchenrat:

- Ausgewählte, vom Kirchenrat bezeichnete Module aus dem Oberstufenkurs des RPI (in ausgebautem Umfang, gemäss jeweils aktueller Liste des Kirchenrates), oder
- Definierte Kurse aus dem Modulbaukasten Jugendarbeit von Formodula, gemäss jeweils aktueller Liste des Kirchenrates.

Der Kirchenrat führt und aktualisiert die Liste der anerkannten Weiterbildungsangebote. Anfragen sind an die Kirchenratskanzlei zu richten.

4. Anstellungsvertrag bei kombinierten Tätigkeiten

4.1 Grundsatz

Versieht eine Fachlehrperson Religion neben dem Lehrauftrag weitere kirchliche Aufgaben im Rahmen eines interprofessionellen Teams, sind diese in einem separaten Anstellungsvertrag zu regeln (Art. 6 Abs. 1 GE 53-30). Anstellung in diesem Bereich werden den Pastorationsaufgaben zugerechnet (GE 52-20 Art. 8 Abs. 2). Der Musterlehrauftrag (GE 53-31) gilt ausschliesslich für den Unterrichtsanteil.

4.2 Inhalt des separaten Anstellungsvertrags

Der separate Anstellungsvertrag für die ausserschulischen Aufgaben hat mindestens zu enthalten:

- Beschreibung der Aufgaben und des Tätigkeitsfeldes
- Pensum in Arbeitsstunden (Vollpensum = 42 Arbeitsstunden pro Woche)
- Lohn und Einstufung gemäss GE 53-20 (Mindestlohn)
- Anwendbares Personalreglement
- Unterstellungsverhältnis und Zusammenarbeit im interprofessionellen Team

4.3 Berechnung bei kombinierten Pensen

Bei der Berechnung von Arbeitszeit und Entlöhnung ist der Unterschied zwischen dem Lektionensystem (Unterricht: Vollpensum = 30 Wochenlektionen gemäss Art. 11 Abs. 2 GE 53-30) und dem Stundensystem (ausserschulische Aufgaben: Vollpensum = 42 Arbeitsstunden pro Woche) zu berücksichtigen. Die Kirchenratskanzlei steht für Berechnungsfragen zur Verfügung.

5. Verfahren

5.1 Antrag auf Bestätigung der Wahlfähigkeit

Die Kirchenvorsteherschaft stellt den Antrag auf Bestätigung der Wahlfähigkeit **vor der Anstellung** bei der Kirchenratskanzlei. Dem Antrag sind beizulegen:

- Ausbildungszeugnis / Diplom
- Nachweis der praktisch-theologischen Grundkompetenzen (Stundennachweis oder Bestätigung RPI)
- Kurze Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit und des Tätigkeitsfeldes

5.2 Entscheid des Kirchenrates

Der Kirchenrat bestätigt die Wahlfähigkeit, spricht eine zeitlich beschränkte Wahlfähigkeit aus oder verweist auf ein Äquivalenzverfahren. Der Kirchenrat legt zusammen mit Bestätigung der Wahlfähigkeit die Einstufung gemäss Art.12 GE 53-20 fest. Der Entscheid ergeht schriftlich.

Inkrafttreten

Diese Weisung wurde vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlassen. Sie tritt am 1. August 2026 in Kraft und ersetzt allfällige frühere Weisungen zu diesem Thema.

Kirchenratskanzlei, St. Gallen, 1. August 2026

Der Präsident des Kirchenrates

.....

Die Kirchenschreiberin

.....